

## VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt,

Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden, - [REDACTED] -

**gegen**

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - [REDACTED] -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 7. Kammer - durch

**[REDACTED]**  
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 2020 für  
Recht erkannt:

Die Nummern 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.09.2017 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu zwei Dritteln und die Beklagte zu einem Drittel zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der am **[REDACTED]** geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, islamisch-sunnitischer Religionszugehörigkeit und der Volksgruppe der Paschtunen zugehörig. Er reiste nach eigenen Angaben am 21.02.2014 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 10.01.2017 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung durch die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 17.02.2017 trug der Kläger ausweislich des Anhörungsprotokolls vor, dass er nach dem Tod seiner Eltern von seinem Onkel erzogen worden sei. Dieser sei ein lokaler Kommandeur einer Talibangruppe von 20-25 Personen gewesen und habe ihn im Alter von 16 Jahren auf eine Koranschule geschickt. Dort sei er zum Märtyrertum erzogen worden. Er habe dann seinem Bruder

gesagt, er sehe dort keine richtige Ausbildung. Sein Bruder habe ihm erlaubt, aufzuhören, aber gesagt, der Onkel würde ihn nicht in Ruhe lassen. Daher sei er – der Kläger – am nächsten Tag nach Kabul gegangen. Als sein Bruder ihm nach einer Woche mitgeteilt habe, der Onkel wisse von seinem Aufenthalt in Kabul, sei er mithilfe eines Schleppers ausgereist.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.09.2017 wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), sein Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3) und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Zudem wurde unter Fristsetzung die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (Nr. 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen, da der Kläger kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG sei. Die vom Kläger berichtete Unterweisung in der Koranschule stelle als solche keine Verfolgung dar. Es sei auch nicht erkennbar, dass dem Kläger eine direkte Verfolgung durch seinen Onkel drohe. Eine Vorverfolgung sei nicht vorgebracht worden, vielmehr beruhe die Angst des Klägers auf Vermutungen. Es könne dahinstehen, ob der Vortrag des Klägers glaubhaft sei. Die Zeitangaben ließen jedenfalls Zweifel aufkommen, da der im Jahre [REDACTED] geborene Kläger im Jahr 2012, mit [REDACTED] die Koranschule besucht haben müsse. Wenn er diese nur drei Monate besucht haben wolle, müsse er bereits im Jahre 2012 ausgereist sein und nicht erst 2013, wie er angegeben habe. Eine konkrete Bedrohung oder Verfolgung durch den Onkel habe der Kläger trotz Nachfrage nicht vorgetragen. Auch der subsidiäre Schutzstatus sei nicht zuzuerkennen. Schließlich lägen die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverböten hinsichtlich Afghanistans nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor. Da der Kläger bereits von seinem Bruder nach Kabul geschickt worden sei, sei davon auszugehen, dass er auch wieder nach Kabul zurückkehren könne. Der Kläger gehöre zu der Gruppe junger und arbeitsfähiger Männer, die sich in Kabul ihr Existenzminimum verschaffen könnten. Da zudem noch sein älterer Bruder in Afghanistan lebe, der Kontakte nach Kabul habe, könne der Kläger auch hier auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen.

Am 14.09.2017 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben.

Wegen des klägerischen Vortrags wird insbesondere auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2020 Bezug genommen.

Soweit mit der Klageschrift die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus begehrt worden ist, hat der Kläger die Klage im Rahmen der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.09.2017 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 22.06.2020 auf den Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2020 ist der Kläger zu seinen Fluchtgründen und zu seinen persönlichen Verhältnissen informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte des Bundesamtes und die in der den Beteiligten vorab übersandten Erkenntnisliste Afghanistan (Stand: 29.07.2020) enthaltenen Erkenntnisse, die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen hat.

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung in der Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten in der Ladung darauf hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Hinsichtlich des noch aufrechterhaltenen Teils ist die Klage zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.09.2017 ist – soweit angegriffen – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit seine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 – A 11 S 241/17 –, juris Rn. 251).

Dabei reicht allein der Umstand, dass im Fall der Abschiebung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Etwas anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 – juris Rn. 23; Bayerischer VG, Urteil vom 23.03.2017 – 20 B 15.30110 –, juris Rn. 35 und Urteil vom 21.11.2018 – 13a B 18.30632 –, juris Rn. 27; EGMR, Urteil vom 27.05.2008 – 26565/05, N./Vereinigtes Königreich – NVwZ 2008, 1334, 1336, Rn. 42 f.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 – A 11 S 241/17 –, juris Rn. 257 sowie Urteil vom 03.11.2017 – A 11 S 1704/17 –, juris Rn. 169: „nur in ganz außerge-

wöhnlichen Einzelfällen“). Bei der Beurteilung, ob die schlechten humanitären Verhältnisse ausnahmsweise eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt, sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017 – A 11 S 1704/17 –, juris Rn. 172 sowie Urteil vom 17.01.2018 – A 11 S 241/17 –, juris Rn. 262 f. m.w.N.).

Vorliegend sprechen bei einer Rückführung des Klägers nach Afghanistan erhebliche Gründe dafür, dass sich die aufgrund der schwierigen Versorgungslage gegebene allgemeine Gefährdung durch besondere individuelle Umstände ausnahmsweise zu einem besonders hohen Gefahrenniveau in seiner Person verdichtet und dadurch eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sein könnte.

Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich derzeit wie folgt dar (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (im Folgenden: „AA Lagebericht“), S. 22 f.):

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. In humanitären Geberkreisen wird von einer Armutsrate von 80% ausgegangen. Auch die Weltbank prognostiziert einen weiteren Anstieg ihrer Rate von 55% aus dem Jahr 2016, da das Wirtschaftswachstum durch die hohen Geburtenraten absorbiert wird. Zusätzlich belastet die Covid-19-Krise mit einhergehender wirtschaftlicher Rezession die privaten Haushalte stark. Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport.

Das rapide Bevölkerungswachstum von rd. 2,7 % im Jahr (d. h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebenserwartung ist neben der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Dieses Wachstum macht es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, alle Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung angemessen zu befriedigen und ein Mindestmaß an sozialen Dienstleistungen, etwa im Bildungsbereich, bereit zu stellen. Auch die In-

tegration der rasant wachsenden Zahl von Arbeitsmarkteinsteigern bildet eine kaum zu bewältigende Herausforderung.

Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Das Wirtschaftswachstum konnte sich zuletzt aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag 2019 laut Weltbank-Schätzungen bei 2,9%. Für 2020 geht die Weltbank Covid-19-bedingt von einer Rezession (bis zu -8% BIP) aus. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibt eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Nach Angaben der Weltbank ist die Arbeitslosenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau und dürfte wegen der Covid-19-Pandemie wieder steigen. Laut ILO lag sie 2017 bei 11,2 %. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse, ähnlich wie in den benachbarten Staaten Asiens, extrem gering ist.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 durch die Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Millionen Menschen (2019: 6,3 Mio. Menschen) auf humanitäre Hilfe (u. a. Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung) angewiesen sein werden.

Auch die medizinische Versorgung in Afghanistan ist trotz erkennbarer Verbesserung mit Mängeln behaftet. Dazu enthält der Lagebericht des Auswärtigen Amtes folgende Informationen (S. 23):

Seit 2002 hat sich die medizinische Versorgung in Afghanistan stark verbessert, dennoch bleibt sie im regionalen Vergleich zurück. Vor allem in den Bereichen Mütter- und Kindersterblichkeit kam es zu erheblichen Verbesserungen. Im Bereich Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan aber weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate.

Eine medizinische Versorgung in rein staatlicher Verantwortung findet kaum bis gar nicht statt. Insbesondere im Zuge der Covid-19-Pandemie zeigten sich Unterfinanzierung und Unterentwicklung des öffentlichen Gesundheitssystems, das bei Vorsorge (Schutzausstattung), Diagnose (Tests) sowie medizinischer Versorgung von Erkrankten akute Defizite aufwies. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, als auch sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zu-

gang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung innerhalb von zwei Stunden.

Gemäß Art. 52 der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Grundbehandlung durch Mangel an gut ausgebildeten Ärzten und Assistenzpersonal (v. a. Hebammen), mangelnde Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schlechte Infrastruktur begrenzt und deshalb ebenfalls korruptionsanfällig. Dazu kommt das starke Misstrauen der Bevölkerung an die staatlich finanzierte medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt praktisch keine Qualitätskontrollen. Eine Unterbringung von Patienten ist nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Viele Afghanen suchen, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Die Kosten für Diagnose und Behandlung variieren stark und müssen von den Patienten komplett selbst getragen werden. Daher ist die Qualität der Gesundheitsbehandlung stark einkommensabhängig.

Die dargestellte humanitäre Situation wird zusätzlich durch die hohe Anzahl an Rückkehrern verschärft (vgl. AA Lagebericht, S. 24 f.):

Die Zahlen der Rückkehrer aus Iran sind weiterhin auf einem hohen Stand, wenn auch grundsätzlich rückläufig (2019: 485.000; 2018: 775.000). Noch stärker ist der Rückgang bei den Rückkehrern aus Pakistan erkennbar, (2019: 19.900; 2018: 46.000), was auch an der grundsätzlich leicht verbesserten Lage afghanischer Migranten und Flüchtlinge in Pakistan liegt. Für Rückkehrer leisten UNHCR und IOM in der ersten Zeit Unterstützung.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft häufig misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Dem Auswärtigen Amt sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden. Es gibt unbestätigte Meldungen über versuchte Entführungen aufgrund der Vermutung, der Rückkehrer sei im Ausland zu Vermögen gekommen. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt.

Diese ohnehin schwierigen Lebensbedingungen haben sich nach dem Auftreten von Covid-19 in Afghanistan und seinen Nachbarstaaten weiter verschlechtert.

Mittlerweile haben sich in Afghanistan mehr als 35.000 Menschen mit COVID-19 angesteckt, mehr als 1.280 sind daran gestorben (vgl. hierzu und zum Folgenden Kurzinformation der Staatendokumentation COVID-19 Afghanistan, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Wien), 21.07.2020; Afghanistan: Strategic Situation Report: COVID-19 Nr. 65, United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), 26.07.2020), [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/strategic\\_sitrep\\_covid-19\\_26\\_july\\_2020\\_final.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/strategic_sitrep_covid-19_26_july_2020_final.pdf)). Bei den meisten Todesfällen handelt es sich um Menschen zwischen 40 und 69 Jahren. Aufgrund der begrenzten Ressourcen des öffentlichen Gesundheitswesens und der begrenzten Testkapazitäten sowie des Fehlens eines nationalen Sterberegisters werden bestätigte Fälle von und Todesfälle durch COVID-19 in Afghanistan wahrscheinlich insgesamt zu wenig gemeldet. 10 % der insgesamt bestätigten COVID-19-Fälle entfallen auf das Gesundheitspersonal. Alle 34 Provinzen haben COVID-Fälle zu verzeichnen, wobei Kabul hinsichtlich der bestätigten Fälle nach wie vor der am stärksten betroffene Teil des Landes ist, gefolgt von den Provinzen Herat, Balkh, Nangarhar und Kandahar. Krankenhäuser und Kliniken berichten weiterhin über Probleme bei der Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Kapazität ihrer Einrichtungen zur Behandlung von Patienten mit COVID-19.

Die anlässlich des Virus vom afghanischen Staat beschlossenen weitgehenden nationalen Beschränkungen bleiben auch aktuell in Kraft (vgl. hierzu und zum Folgenden BFA, a.a.O.; UNOCHA, a.a.O.). In den meisten Städten sind jedoch Geschäfte und Restaurants geöffnet. Berichten zufolge werden die Vorgaben der Regierung nicht befolgt und ihre Durchsetzung war inkonsequent. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus variieren weiterhin in den Provinzen, da die lokalen Behörden für die Umsetzung verantwortlich sind. Zwar behindern die Sperrmaßnahmen der Provinzen weiterhin periodisch die Bewegung der humanitären Helfer, doch hat sich die Situation in den letzten Wochen deutlich verbessert, und es wurden weniger Behinderungen gemeldet.

Der Höhepunkt des COVID-19-Ausbruchs wird in Afghanistan zwischen Ende Juli und Anfang August erwartet, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft Afghanistans und das Wohlergehen der Bevölkerung haben wird (vgl. hierzu und zum Folgenden BFA, a.a.O.). Es herrscht weiterhin Besorgnis seitens humanitärer Helfer, über die Auswirkungen ausgedehnter Sperrmaßnahmen auf die am stärksten gefährdeten

Menschen – insbesondere auf Menschen mit Behinderungen und Familien –, die auf Gelegenheitsarbeit angewiesen sind und denen alternative Einkommensquellen fehlen. Der Marktbeobachtung des World Food Programme (WFP) zufolge ist der durchschnittliche Weizenmehlpreis zwischen dem 14.03.2020 und dem 15.07.2020 um 12 % gestiegen, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis (minderwertige Qualität) im gleichen Zeitraum um 20 bis 31 % gestiegen sind. Einem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) und des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht (MAIL) zufolge sind über 20 % der befragten Bauern nicht in der Lage, ihre nächste Ernte anzubauen, wobei der fehlende Zugang zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und die COVID-19-Beschränkungen als Schlüsselfaktoren genannt werden. Darüber hinaus sind die meisten Weizen-, Obst-, Gemüse- und Milchverarbeitungsbetriebe derzeit nur teilweise oder gar nicht ausgelastet, wobei die COVID-19-Beschränkungen als ein Hauptgrund für die Reduzierung der Betriebe genannt werden. Die große Mehrheit der Händler berichtete von gestiegenen Preisen für Weizen, frische Lebensmittel, Schafe/Ziegen, Rinder und Transport im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres. Frischwarenhändler auf Provinz- und nationaler Ebene sahen sich im Vergleich zu Händlern auf Distriktebene mit mehr Einschränkungen konfrontiert, während die große Mehrheit der Händler laut dem Bericht von teilweisen Marktschließungen aufgrund von COVID-19 berichtete. Am 19.07.2020 erfolgte die erste Lieferung afghanischer Waren in zwei Lastwagen nach Indien, nachdem Pakistan die Wiederaufnahme afghanischer Exporte nach Indien angekündigt hatte um den Transithandel zu erleichtern. Am 12.07.2020 öffnete Pakistan auch die Grenzübergänge Angor Ada und Dand-e-Patan in den Provinzen Paktia und Paktika für afghanische Waren, fast zwei Wochen nachdem es die Grenzübergänge Spin Boldak, Torkham und Ghulam Khan geöffnet hatte.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 auf das Gesundheitssystem, den Arbeitsmarkt und die Nahrungsmittelversorgung haben den humanitären Bedarf weiter erhöht (vgl. hierzu und zum Folgenden Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020 (im Folgenden: „AA Lagebericht“), S. 4 u. 22). Die Covid-19-Krise geht mit einer wirtschaftlichen Rezession einher, welche die privaten Haushalte stark belastet. So geht die Weltbank für 2020 Covid-19-bedingt von einer Rezession (bis zu -8% BIP) aus. Gemäß dem INFORM-COVID-19-Risk-Index der Europäischen Kommission ist Afghanistan das Land mit dem fünfthöchsten Risiko von 190 untersuch-

ten Ländern (nach der Zentralafrikanischen Republik, Somalia, Südsudan und Tschad) (Briefing Notes Gruppe 62 vom 06.07.2020, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abrufbar unter [www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2020/briefingnotes-kw28-2020.html](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2020/briefingnotes-kw28-2020.html)). Die ohnehin auf einem hohen Niveau bleibende Arbeitslosenquote dürfte wegen der Covid-19-Pandemie wieder steigen. Bereits im Mai 2020 warnte das Wirtschaftsministerium, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan aufgrund des Covid-19-Virus um 40 % und die Armut infolgedessen um 70 % steigen werde (TOLONews, Union: 2 Million Afghans Lose Jobs Amid COVID-19, 01.05.2020, abrufbar unter <https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs-amid-covid-19>). Laut Arbeitsministerium sowie der National Union of Afghanistan Workers & Employees (Nationale Gewerkschaft afghanischer Arbeiter und Arbeitnehmer) sollen bereits Ende April 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden sein (Briefing Notes Gruppe 62 vom 27.04.2020, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abrufbar unter [www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2020/briefingnotes-kw18-2020.html](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2020/briefingnotes-kw18-2020.html); TOLONews, a.a.O.).

Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung der ohnehin prekären Lage ist zu erwarten, dass vor allem die ärmeren Teile Bevölkerung, wie Tagelöhner, mit deutlich erschweren Verhältnissen konfrontiert sind. Das Gericht geht davon aus, dass diese aufgrund des Auftretens von Covid-19-Fällen verschärften wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der absehbaren Zukunft andauern werden. Angesichts der weitgehend ausgezehrten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes ist – selbst bei vollständiger Aufhebung der Beschränkungen – nicht damit zu rechnen, dass sich die Wirtschaft kurzfristig erholen und sich die Lebensbedingungen für Rückkehrer rasch wieder entscheidend verbessern werden (vgl. hierzu und zum Ganzen auch VG Arnsberg, Urteil vom 02.07.2020 – 6 K 2576/17.A –, juris Rn. 31 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2020 – A 19 K 16467/17 –, juris; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 05.05.2020 – 21 K 19075/17.A –, juris; VG Cottbus, Urteil vom 29.05.2020 – 3 K 633/20.A –, juris; jeweils mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Einzelfall sprechen gewichtige Gründe für ein hohes Gefahrenniveau bei einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan.

Zwar ist der Kläger ein junger, gesunder Mann im arbeitsfähigen Alter. Er hat jedoch keine Schule besucht und ist Analphabet. Außerdem hat der Kläger in Afghanistan lediglich als Teppichknüpfer gearbeitet. Abgesehen von dieser Tätigkeit ist er mit dem afghanischen Arbeitsmarkt nicht vertraut und konnte sich auch keine Kenntnisse oder berufliche Fähigkeiten aneignen, die ihm einen Einstieg in den afghanischen Arbeitsmarkt erleichtern würden. Er wäre auf die Arbeit als Tagelöhner sowie auf Gelegenheitsjobs angewiesen, sodass seine Ernährung bei der aktuellen Lage nicht hinreichend gesichert wäre.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Kläger weder ausreichend finanziell abgesichert ist noch über ein hinreichend tragfähiges soziales Netzwerk – und damit auch nicht über Kontaktpersonen und Fürsprecher bei der Arbeitssuche – in seinem Heimatland verfügt. Insbesondere hat der Kläger zu seinen Onkeln keinen Kontakt. Auch zu seinem – jedenfalls vormals – in Jalalabad lebenden Bruder hat der Kläger den Kontakt verloren und weiß auch nicht, ob der Bruder eine Arbeitsstelle hat. Bei einer Rückkehr würde dem Kläger mithin ein Leben ohne Arbeit und ohne Obdach drohen.

Aufgrund der genannten besonderen Umstände des Einzelfalles sowie vor allem auch aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung von dem Kläger gewonnen hat geht das Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan angesichts der humanitären Umstände einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre. In der Gesamtschau aller Umstände war vorliegend daher ausnahmsweise ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des zurückgenommenen Teils auf § 155 Abs. 2 VwGO und hinsichtlich des aufrechterhaltenen Teils auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht hat die jeweiligen Teile dabei nach dem Verhältnis bewertet, welches aus dem Tenor ersichtlich ist. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**  
**Mainzer Straße 124**  
**65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Fendt

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 10.09.2020

Burmeister  
Justizbeschäftigte

